

Bekanntmachungen

von

Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.



Einnahmen

der

Zollverwaltung in den Jahren 1893 und 1894.

Monate.	1893.	1894.	1894.	
			Mehreinnahme.	Mindereinnahme.
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Januar . . .	2,160,694. 02	2,537,980. 28	377,286. 26	—
Februar . . .	2,749,907. 99	2,964,480. 22	214,572. 23	—
März	3,621,382. 75	3,594,474. 80	—	26,907. 95
April	3,275,830. 58	3,462,302. 62	186,472. 04	—
Mai	3,316,106. 88	3,403,418. 31	87,311. 43	—
Juni	3,175,686. 46	3,367,873. 66	192,187. 20	—
Juli	3,150,095. 73	3,311,424. 51	161,328. 78	—
August	3,124,061. 60	3,344,455. 96	220,394. 36	—
September . .	3,200,615. 86			
Oktober	3,415,079. 02			
November . . .	3,218,123. 76			
Dezember . . .	3,970,932. 41			
Total	38,378,517. 06	—	—	—
Auf Ende August	24,573,766. 01	25,986,410. 36	1,412,644. 35	—

Verpfändung einer Eisenbahn.

Die Verwaltung der am 16. Mai 1894 konstituierten neuen **Seethalbahn**gesellschaft sucht mit Eingabe vom 29. Mai gleichen Jahres um die Bewilligung nach zur Verpfändung ihrer 45,202 km. langen Linie **Emmenbrücke-Lenzburg, mit Abzweigung von Beinwil nach Reinach-Menziken**, im **I. Rang**, behufs Sicherstellung eines zur Bezahlung des Kaufpreises für die Unternehmung zu verwendenden Anleihe im Betrage von Fr. 1,000,000, und im **II. Rang** für ein Subventionsanleihen von Fr. 350,000, welches zum **Bau der Fortsetzung von Lenzburg nach Wildegg** verwendet werden soll. Mit Bezug auf den Umfang des Pfandrechtes wird im allgemeinen Art. 9 des Verpfändungsgesetzes maßgebend sein. Soweit aber die Bahn auf der Straße angelegt ist, wird das Pfandrecht außer den Oberbaueinrichtungen lediglich das Recht der Benutzung der Staatsstraße für die Bahnanlage, wie solche durch die kantonalen Pflichtenhefte gestattet wurde, ergreifen. Dagegen wird sich das Pfandrecht auch auf die zu erstellende Linie Lenzburg-Wildegg (circa 3,753 km. lang) erstrecken.

Aus dem Kaufpreis, beziehungsweise dem zu versichernden neuen Anleihen, ist das bereits zur Rückzahlung gekündete frühere Anleihen im restanzlichen Betrage von Fr. 619,000 mit Pfandrecht I. Ranges heimzubezahlen und daraufhin das letztere Pfandrecht zu löschen.

Gesetzlicher Vorschrift gemäß wird dieses **Pfandbestellungsbegehren** anmit öffentlich bekannt gemacht, unter gleichzeitiger Ansetzung einer mit dem **29. September** nächsthin **auslaufenden Frist**, binnen welcher allfällige Einsprachen gegen die beabsichtigte Verpfändung dem Bundesrate schriftlich einzureichen sind.

Bern, den 6. September 1894.

Im Namen des schweiz. Bundesrates:

[3/1]

Die Bundeskanzlei.

Zahl der überseeischen Auswanderer aus der Schweiz.

Monat.	1894.	1893.	Zu- oder Abnahme.
Januar bis Ende Juli	2242	4188	— 1946
August	283	584	— 301
Januar bis Ende August	2525	4772	— 2247

Bern, den 11. September 1894.

[B.-B. 94. III. 274.]

Eidg. Auswanderungsbureau,
Administrative Sektion.

Bekanntmachung

betreffend

amerikanische Militärpensionen.

Am 1. März 1893 trat bekanntlich ein vom Kongreß der Vereinigten Staaten von Amerika erlassenes Gesetz in Kraft, welchem zufolge vom 1. Juli 1893 an keine Pensionen mehr an Personen ausbezahlt werden dürfen, die nicht in den Vereinigten Staaten wohnhaft sind, mit einziger Ausnahme der Bürger dieses Landes und der invaliden Pensionäre, sofern ihre Invalidität vom amerikanischen Kriegsdienste herrührt (s. Bundesbl. 1894, II, 122).

Nachdem der Senat der Vereinigten Staaten bereits am 15. Dezember 1893 das vorerwähnte Gesetz widerrufen hat, fehlte zur Rechtsgültigkeit dessen Aufhebung noch die Zustimmung des Repräsentantenhauses. Die Kongreßsession ist nun aber am 28. vorigen Monats geschlossen worden, ohne daß während derselben das letztere dazu gekommen wäre, diese Angelegenheit auch seinerseits in Wiedererwägung zu ziehen. Dieselbe wird daher nebst vielen andern unerledigt gebliebenen Geschäften erst in der nächsten ordentlichen Kongreßsession, welche anfangs Dezember laufenden Jahres beginnt, vor dem Repräsentantenhause zur Behandlung, bezw. zur Erledigung gelangen.

Die schweizerische Gesandtschaft in Washington wird fortfahren, dieser Sache stetsfort ihre größte Aufmerksamkeit zu schenken.

Bern, den 11. September 1894.

Schweiz. Departement des Auswärtigen.

Bekanntmachung.

Es wird hiermit bekannt gegeben, daß das Entrepôt und Hauptzollamt Vevey auf den 25. September nächsthin in das hierfür neu errichtete Gebäude in der Nähe des Bahnhofes verlegt und auf den gleichen Zeitpunkt an Stelle des bisherigen Hauptzollamtes am Dampfschifflandungsplatz in Vevey ein Nebenzollamt eröffnet wird.

Da das neue Entrepôt mit dem Bahnhof durch Schienengeleise verbunden ist, so können vom 25. September an Transitsendungen sowohl in ganzen Eisenbahnwagenladungen als in Stückgütern mit Geleitschein nach Vevey abgefertigt werden.

Bern, den 7. September 1894.

Schweiz. Oberzolldirektion.

Bekanntmachung.

Laut Mitteilung der k. belgischen Gesandtschaft wird auf 15. dies in Antwerpen unter dem Vorsitze des Herrn Ministers der Industrie und Landwirtschaft und der öffentlichen Arbeiten ein fünftägiger internationaler Kongreß über Fragen der Volksernährung eröffnet, wovon den sich interessierenden Kreisen behufs allfälliger Teilnahme anmit Kenntnis gegeben wird. Das Programm, enthaltend die Teilnahmsbedingungen, kann bei der unterzeichneten Amtsstelle bezogen werden.

Bern, den 12. September 1894.

Schweiz. Bundeskanzlei.

Bekanntmachung.

Mit Note vom 1. dies macht uns die k. und k. österreichisch-ungarische Gesandtschaft die Mitteilung, daß sie — einer neuerlichen Weisung zufolge — in Zukunft auf Aktenstücken nur noch die Unterschrift der Bundeskanzlei und nicht mehr auch diejenigen der kantonalen Staatskanzleien beglaubigen wird.

Bern, den 3. September 1894.

Schweiz. Bundeskanzlei.

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1894
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	38
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	12.09.1894
Date	
Data	
Seite	362-365
Page	
Pagina	
Ref. No	10 016 746

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.